

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr:	<b>BV-StVV-511-07</b>			
	AZ:	<b>50 Le</b>			
	Datum:	<b>23.10.2007</b>			
	Amt:	<b>Sozialamt</b>			
	Verfasser:	<b>Hans-Ulrich Lehmann</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>15.11.2007 Hauptausschuss</b>					
<b>22.11.2007 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald</b>					
<b>Betreff</b> <b>Öffentlich rechtliche Vereinbarung zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek</b>					

### Beschluss:

## Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek

Die Städte  
**Lübbenau/Spreewald**  
und  
**Vetschau/Spreewald**

**vertreten durch ihre Bürgermeister**

schließen gemäß des § 35 Abs. 2 Ziff. 29 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.Okt. 2001 (GVBl. I S. 154.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes v. 28.06.2006 (GVBl. Teil I, S. 74) i.V. mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99. [Nr.11], S. 194) folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung:

### Präambel

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der kultur- und bildungspolitischen Sichtweise um eine betriebswirtschaftliche Betrachtung ist es Zielstellung der Vereinbarung:

- \* die Bibliotheksdienstleistung langfristig finanziell abzusichern,
- \* die Flexibilität und Eigenverantwortung im Umgang mit den Ressourcen bei den Bibliotheksmitarbeiterinnen zu erhöhen und
- \* eine den steigenden Ansprüchen gerechte Angebotsstruktur zu entwickeln.

Dabei sind sich die beteiligten Gebietskörperschaften um die Bedeutung des Erhalts der traditionellen Kulturtechnik des Lesens, der großen Breitenwirkung der Bibliothek und der Förderung der Lesekultur und Information bewusst.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald überträgt nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Trägerschaft über die öffentliche Bibliothek ab dem 01.01.2008 an die Stadt Vetschau/Spreewald.
- (2) Die Stadt Vetschau/Spreewald übernimmt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 GKG die Trägerschaft für eine öffentliche Bibliothek mit jeweils einer Ausleihstelle in der Stadt Lübbenau/Spreewald und in der Stadt Vetschau/Spreewald nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem 01.01.2008.

## **§ 2**

### **Durchführung der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald verpflichtet sich, die Aufgaben nach dieser Vereinbarung für beide Mitglieder durchzuführen. Sie hält sich dabei an folgende Grundsatzdokumente:
  - Produktplan
  - Medienbestandskonzept
  - Leistungsbild der Bibliothek
  - Bibliotheksentwicklungsplanung
- (2) Zu diesem Zweck stellt sie entsprechend der strategischen Entwicklungsziele und der Entwicklungsplanung der Bibliothek einen Haushalt sowie Verwaltungs- und Fachpersonal zur Verfügung.
- (3) Bei der Durchführung bezieht die Stadt Vetschau/Spreewald nach Maßgabe des § 3 die Stadt Lübbenau/Spreewald ein.

## **§ 3**

### **Grundsätze der Zusammenarbeit**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald informiert mindestens einmal jährlich im 3. Quartal über Ergebnisse der Bibliotheksarbeit und Zielsetzungen für das Folgejahr.
- (2) Darüber hinaus ist die Stadt Lübbenau/Spreewald in Angelegenheiten der Grundsätze politischer Steuerung, insbesondere vor Ziel- und Budgetfestlegungen und Entscheidungen zur Nutzung der Bibliothek und zur Kostenbeteiligung der Nutzer anzuhören.
- (3) Investitionen ab 20.000 Euro pro Maßnahme werden zwischen den Vereinbarungspartnern gesondert vereinbart.

## **§ 4**

### **Personalstellung**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald stellt für die Aufgabenerfüllung 1,70 VZE Fachpersonal.
- (2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald stellt für die Aufgabenerfüllung 1,80 VZE Fachpersonal und 0,5313 VZE sonstiges Personal.
- (3) Arbeitsort für alle Beschäftigten unter Abs. 1 und 2 soll das Gebiet der Vereinbarungspartner sein.
- (4) Mittelfristig wird der Übergang des Personals bzw. der Personalstellen der Stadt Lübbenau/Spreewald auf die Stadt Vetschau/Spreewald angestrebt.

## **§ 5**

### **Inventar**

- (1) Das Inventar der Bibliothek Lübbenau geht mit Inkrafttreten der Vereinbarung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald über.
- (2) Mit Beendigung dieser Vereinbarung wird das Inventar entschädigungslos rückübertragen. Ein Anspruch auf anteiligen Wertausgleich für Investitionen während der Laufzeit dieser Vereinbarung entfällt, wenn im Folgenden eine bibliotheksspezifische Nutzung erfolgt.

## **§ 6**

### **Vertragsverhältnisse**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald übernimmt alle Rechte und Pflichten der Stadt Lübbenau/Spreewald aus dem Mietvertrag zu den Gewerberäumen im Haus Kolosseum Lübbenau, Otto-Grotewohl-Straße 4a-4e, 03222 Lübbenau/Spreewald, 1. Obergeschoss ME 205 und ME 206 vom November 2003 den damit im Zusammenhang stehenden Verträgen einschließlich deren Ergänzungen und Änderungen und alle für den Betrieb der Ausleihstelle Lübbenau bestehenden Verträge.

## **§ 7**

### **Kostenverteilung**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald trägt die für den Betrieb der Bibliothek und ihre Verwaltung anfallenden Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald beteiligt sich an den nicht durch Zuschüsse und andere Einnahmen gedeckten jährlichen Betriebskosten und Investitionen für die keine gesonderten Vereinbarungen nach § 3 Absatz 3 zu treffen sind in Form einer Umlage.
- (3) Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Gesamteinwohnerzahl der Vereinbarungsmitglieder nach der amtlichen Statistik vor Beginn des gegenständlichen Haushaltsjahres (31.12. des Vorjahres).
- (4) Für das Haushaltsjahr 2008 leistet die Stadt Lübbenau/Spreewald ausgehend von dem Saldo-Durchschnitt des Lübbenauer Bibliothekshaushaltes der Haushaltsjahre 2005-2007 ohne Personal- und Personalnebenkosten eine Vorauszahlung zu den umlagefähigen Gesamtkosten in Höhe von 58.000 Euro.

Darin enthalten sind 17.000 Euro Verwaltungskosten und 4.000 Euro für Investitionen. Zu den Personalkosten leistet die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Vorauszahlung für 1.80 VZE Fachpersonal und 0,5313 VZE sonstiges Personal in Höhe von 73.500 Euro. Als Vorauszahlung gilt auch die monatliche Gehaltszahlung für die anteilige Personalstellung gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

- (5) Nach erfolgter Jahresrechnung für 2008 erfolgt die Spitzabrechnung für die Gesamtkosten des Betriebes der Bibliothek nach dem Umlagemaßstab.
- (6) Für die Folgejahre errechnet sich die Vorauszahlung für das jeweils folgende Haushaltsjahr auf der Grundlage des laufenden Haushaltsjahres und entsprechend der Ziel- und Budgetvorgaben nach dem Umlagemaßstab gemäß § 7 Absatz 3 dieser Vereinbarung, mindestens jedoch in Höhe des unter Abs. 4 bezifferten Umfanges. Die Spitzabrechnung erfolgt nach Maßgabe des Abs. 5.
- (7) Die Stadt Lübbenau/Spreewald zahlt die Vorauszahlung in zwei gleichen Raten jeweils zum 15.03. und 15.09. des laufenden Haushaltsjahres.
- (8) Die Verwaltungskostenumlage wird im Dreijahresrhythmus aktualisiert.
- (9) Über eine Umlage und Vorauszahlung von Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 wird im Rahmen der Entscheidung über die jeweilige Maßnahme separat verhandelt.

## **§ 8**

### **Übertragung von Befugnissen**

- (1) Die Stadt Vetschau/Spreewald regelt die Benutzung der Bibliothek durch eine für das gesamte Gebiet geltende Satzung.

- (2) Die Stadt Vetschau/Spreewald kann im Geltungsbereich der Satzung unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 alle zur Erfüllung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen sind in der für die beiden Mitglieder in den Hauptsatzungen vorgeschriebenen Form vorzunehmen. Das gilt auch für diese Vereinbarung und ihre Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## **§ 9**

### **Kündigungsvoraussetzungen**

- (1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vertreter des jeweils anderen Vereinbarungspartners zu richten.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den .....2007

Lübbenau/Spreewald, den .....2007

Axel Müller  
Bürgermeister Vetschau/Spreewald

Helmut Wenzel  
Bürgermeister Lübbenau/Spreewald

### **Beschlussbegründung:**

Die Städte Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald haben sich dazu bekannt, öffentliche Bibliotheksangebote in der bisherigen Qualität aufrechterhalten zu wollen und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Um die Bibliotheksdienstleistung mittel- und langfristig finanziell abzusichern ist es erforderlich, Ressourcen zu bündeln und effektiver einzusetzen.

Die Trägerschaft bei nur einer Stadt und der Betrieb beider Ausleihstellen in den Städten Lübbenau/Spreewald und Vetschau/Spreewald unter nur einer Leitung verbunden mit mehr Flexibilität und Eigenverantwortung der Bibliotheksmitarbeiterinnen bietet die Möglichkeit Verwaltungs- und Personalaufwand zu reduzieren und die Mittel für Medienbeschaffung flexibler und bedarfsgerechter einzusetzen, die Angebotsvielfalt zu erhöhen und den Nutzern beider Städte eine größere Angebotsvielfalt zur Verfügung zu stellen.

Der Beginn des Wirksamwerdens des öffentlich-rechtlichen Vertrages fällt zeitlich u. a. mit dem Ausscheiden der bisherigen Leiterin und einer weiteren Fachkraft der Bibliothek Lübbenau/Spreewald zusammen und bietet so die Möglichkeit, die Aufgabenerfüllung mit einer Reduzierung des Fachpersonals um 0,65 VZE ohne negative Auswirkungen auf die beschäftigten Mitarbeiter umzusetzen. Beide Städte beteiligen sich entsprechend ihrer

Einwohnerzahl an den Gesamtausgaben der öffentlichen Bibliothek. Die Gesamtaufwendungen werden im Ergebnis für beide Städte unter der Annahme unveränderter Einnahmen sowie konstanter Sach- und Personalkosten 2008 grundsätzlich nicht ansteigen. Die Einspareffekte für die Städte sowie die Qualität der Bibliotheksangebote für die Bürger werden sich nach der Abrechnung des ersten Betriebsjahres auf der Grundlage dieser Vereinbarung darstellen lassen.

**Finanzielle Auswirkungen: ja**

AUSGABEN X

EINNAHMEN: X

BETRAG:

BETRAG:

-----  
Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 35200

-----  
ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

-----  
Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------